

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0320/2011**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 30.08.2011

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Br/Mü
 Verfasser/-in: Herr Brandt

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung
Magistrat	12.09.2011	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss	26.09.2011	Beratung

Betreff:
Hebesatzsatzung
- Antrag des Magistrats vom 30.08.2011 -

Antrag:
 „Die beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - (Anlage) wird in Gestalt der Anlage 1 beschlossen.“

Begründung:
 Sowohl nach § 1 in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) als auch nach § 1 in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) erhebt die Universitätsstadt Gießen Grundsteuer (A und B) und Gewerbesteuer.

Grund- und Gewerbesteuer galten in den zurückliegenden Jahren gemäß § 94 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung der (AO) und des Gesetzes über kommunalen Abgaben in Hessen (KAG) erst dann als festgesetzt, nachdem unsere durch das Regierungspräsidium genehmigte Haushaltssatzung für das entsprechende Kalenderjahr durch „Amtliche Bekanntmachung“ in den Gießener Tageszeitungen veröffentlicht wurde. In der Zeit vom 01. Januar bis zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung ist faktisch eine

Steuerfestsetzung unter Vorbehalt erfolgt. Diese Satzung bildet somit die Grundlage für eine vorbehaltlose Festsetzung der Realsteuern ab 01. Januar 2012 und künftigen Jahre und trägt damit zur Rechtssicherheit bei der Steuerfestsetzung und -erhebung bei.

Die Satzung bietet für die Steuerpflichtigen auch den praktischen Vorteil, dass sie möglichst früh über die Hebesatzänderungen informiert sind, sich hierauf einstellen können und dadurch eher die entsprechenden finanziellen Dispositionen treffen können.

Die zu beschließende Satzung sieht auch eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B ab 01. Januar 2012 um 20 Prozentpunkte von 360 v. H. auf 380 v. H. vor. Dies bedeutet für jeden einzelnen Steuerpflichtigen eine reale Erhöhung seiner Jahresgrundsteuer um ca. 5,5 %. Wie hoch sich diese Mehrbelastung per anno errechnet, ist zwingend von dem durch die Bewertungsstelle des Finanzamtes Gießen ermittelten Einheitswert des einzelnen Grundstücks (Einfamilienhaus, Eigentumswohnung, Geschäftsgrundstück usw.) und sich des daraus ergebenden Grundsteuermessbetrages abhängig.

So erhöht sich z. B. bei einem als Geschäftsgrundstück bewerteten Teileigentum die Jahressteuer von bisher 543,08 Euro um 30,18 Euro auf 573,26 Euro. Bei einer Eigentumswohnung, die bewertungsrechtlich der Grundstücksart Einfamilienhaus zugerechnet ist und für die bisher eine Jahresgrundsteuer von 66,32 Euro festgesetzt war, erhöht sich die Steuer um 3,70 Euro auf insgesamt 70,02 Euro.

Für Grundstücke (u. a. Industriegrundstücke), für die das Finanzamt Gießen einen Grundsteuermessbetrag von z. B. 20.000,00 Euro ermittelt hat, ist unter Berücksichtigung unseres derzeit geltenden Hebesatzes von 360 v. H. eine Jahressteuer von 72.000,00 Euro festzusetzen. Bei einem Hebesatz von 380 v. H. errechnet sich eine Jahresgrundsteuer von 76.000,00 Euro.

Zu den vorgenannten Vergleichsberechnungen ist festzustellen, dass sich infolge der Anhebung des Grundsteuerhebesatzes um 20 Prozentpunkte ab 01. Januar 2012 eine generelle Erhöhung der Jahresgrundsteuer (wie bereits ausgeführt) um ca. 5,5 % für jedes einzeln zu betrachtende Steuerobjekt ergibt. Dies führt, wie aus den vorstehenden Vergleichsberechnungen zu entnehmen ist, je Steuerobjekt zu unterschiedlich hohen jährlichen Mehrbelastungen.

Bei der Erhebung von Steuern hat die Stadt Gießen die Grundsätze der Einnahmebeschaffung gemäß § 93 Abs. 2 HGO zu beachten. Danach sollen Steuern erst zur Deckung des Finanzbedarfs heran gezogen werden, wenn die sonstigen Einnahmen (etwa Zuweisungen aus dem Finanzausgleich) und die Entgelte für Leistungen (etwa Benutzungs- und Verwaltungsgebühren) nicht ausreichen.

Bei der Stadt Gießen ist dieser Fall gegeben. Selbst wenn sämtliche Gebühren und Beiträge im zulässigen Umfang erhoben werden würden, würde der Finanzbedarf der

Stadt Gießen nicht gedeckt. Der bestehende Finanzbedarf wird durch die Ergebnisse der Jahresabschlüsse 2009 (Fehlbedarf rd. 12,0 Mio. €) und 2010 (Fehlbedarf rd. 22,2 Mio. €) sowie den in der Finanzplanung bis 2014 ausgewiesenen jährlichen weiteren Fehlbedarfe belegt.

Der Erhöhung des Hebesatzes ist also zur teilweisen Deckung des Finanzbedarfs notwendig.

Die letzte Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B stammt aus dem Jahr 1999.

Im Vergleich mit den anderen Sonderstatusstätten in Hessen hat die Stadt Gießen bereits mit einem Hebesatz der Grundsteuer B von 360 v. H. den zweit höchsten Hebesatz hinter der Stadt Rüsselsheim (400 v. H.). Ein Vergleich der Realsteuer Hebesätze von Sonderstatusstädten und kreisfreien Städten in Hessen ist als Anlage beigefügt.

Hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben für die Erhebung der Grundsteuer B ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche Liegenschaften in der Stadt Gießen von der Zahlung der Grundsteuer B befreit sind. Dies trifft z. B. auf religiös genutzte Grundstücke, auf Bundes- bzw. Landesgrundstücke sowie auf Grundstücke zu, die der ärztlichen/gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung dienen. Rd. 11,9 % der Grundstücke, die grundsätzlich zur Zahlung von Grundsteuer B veranlagt werden könnten, sind von der Veranlagung aufgrund der bestehenden Rechtslage ausgenommen. Im Zuge der durch den Bundesfinanzhof mit Urteil vom 30.06.2010 (Az. II R 60/08) vorgegebenen Überarbeitung der Grundsteuerregelungen ist es aus Sicht der Stadt Gießen dringend geboten durch Änderung des bundeseinheitlichen Grundsteuergesetzes die bestehenden Befreiungstatbestände zur Zahlung der Grundsteuer zu reduzieren bzw. in weiten Teilen vollständig abzuschaffen.

Durch den Erlass der Hebesatzung sind die Steuerhebesätze in den kommenden Haushaltsjahren in § 5 der jeweiligen Haushaltssatzung nur nachrichtlich anzugeben.

Durch diese Satzung wird die Verwaltung auch in die Lage versetzt Hebesätze früher anzupassen und dadurch gegebenenfalls Mehreinnahmen schneller zu generieren.

Die Änderung der Hebesätze sollte, wie auch in der beigefügten Satzung vorgesehen, immer zum 01. Januar des auf den Beschluss der StvV folgenden Kalenderjahres wirksam werden. Dadurch können die künftig bekannt zu gebenden Steuerbescheide (z. Zt. ca. 22.000 Fälle) bereits im Rahmen der jährlich im Dezember für das folgende Kalenderjahr vorzunehmenden Jahressollstellungsarbeiten veranlasst werden. Bei diesem Verfahren entstehen gegenüber einer auf den 01. Januar des bereits laufenden Kalenderjahres rückwirkenden Hebesatzänderung keine zusätzlichen Kosten.

Die Kämmerei hält die Anhebung des Grundsteuer B-Hebesatzes ab 01. Januar 2012 aus finanzieller Sicht für notwendig und rechnet mit einem jährlichen Mehraufkommen bei der Grundsteuer B in Höhe von ca. 575.000,00 €.

Anlagen:

Anlage 1 Satzungstext

Anlage 2 Vergleich der Realsteuerhebesätze

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift